

**22325 Beurlaubung vom Unterricht  
aus religiösen Gründen  
sowie Regelung des Schulgottesdienstes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 27. November 2019 (9211 – 51253/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom  
9. Mai 1990 (914 A – 51253/30) – Amtsbl. S. 266;  
GAmtsbl. 2019 S. 220 –, zuletzt geändert durch Ver-  
waltungsvorschrift vom 24. September 2004 (914 Tgb.  
Nr. 360/04) – GAmtsbl., S. 439 –

**1 Allgemeines**

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 der Übergreifenden Schul-  
ordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), § 23 Abs. 1  
Satz 2 der Schulordnung für die öffentlichen Grund-  
schulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), § 27  
Abs. 2 Satz 1 der Schulordnung für die öffentlichen  
Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219) und  
§ 24 Abs. 1 Satz 6 der Schulordnung für die öffentli-  
chen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl.

S. 127) in der jeweils geltenden Fassung ist die aus reli-  
giösen Gründen erforderliche Beurlaubung zu gewäh-  
ren.

**2 Beurlaubung aus Anlass christlicher Feiertage**

2.1 Evangelischen Schülerinnen und Schülern sowie evan-  
gelischen Lehrkräften ist am Reformationstag (31.  
Oktober) sowie am Buß- und Betttag (Mittwoch vor  
dem letzten Trinitatissonntag) die Teilnahme am Got-  
tesdienst zu ermöglichen.

2.2 Katholischen Schülerinnen und Schülern sowie katho-  
lischen Lehrkräften ist am Fest Mariä Himmelfahrt  
(15. August) die Teilnahme an der Messe zu ermögli-  
chen.

**3 Beurlaubungen aus Anlass der Konfirmation, Erst-  
kommunion und Firmung**

3.1 Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Erstkom-  
munikantinnen und Erstkommunikanten sind am ers-  
ten Unterrichtstag nach der Konfirmation oder Erst-  
kommunion vom Unterricht beurlaubt. Die Firmlinge  
sind am Firntag oder an dem darauffolgenden Tag

vom Unterrichtsbesuch befreit. Die Eltern teilen der Schule vorher schriftlich mit, dass ihr Kind von dieser Unterrichtsbefreiung Gebrauch machen wird.

- 3.2 Um den Besuch des Konfirmandenunterrichts und der Firmvorbereitung zu ermöglichen, ist für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8 am Dienstag- und Donnerstagnachmittag kein stundenplanmäßiger Unterricht anzusetzen und – soweit es sich nicht um Ganztagschulen handelt – auch keine andere Schulveranstaltung zu legen. Folgende Ausnahmen sind möglich:

- Aus durch die Ganztagschule oder das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bedingten schulorganisatorischen Gründen kann im Einvernehmen zwischen den Schulleiterinnen oder den Schulleitern und dem Pfarramt eine Festlegung nach Satz 1 allein auf den Dienstagnachmittag erfolgen.
- Wenn örtliche Gegebenheiten es ratsam erscheinen lassen, können im Einvernehmen zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern und dem Pfarramt ein oder zwei andere Nachmittage gewählt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulbehörde.

- 4 Beurlaubung aus Anlass von Feiertagen anderer Religionsgemeinschaften

Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können sich an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften vom Unterricht beurlauben lassen. Hierzu ist eine vorherige schriftliche Mitteilung an die Schule erforderlich. Es handelt sich insbesondere um folgende Feiertage:

a) jüdische Feiertage:

Rosch Haschana (Neujahr)	2 Tage
Jom Kippur (Versöhnungsfest)	1 Tag
Sukkot (Laubhüttenfest)	1 Tag
Schmini Azeret (Schlussfest)	1 Tag
Simchat Thorah (Fest der Gesetzesfreude)	1 Tag
Pessach (1. Tag und 7. Tag)	2 Tage
Schawuot (Wochenfest)	1 Tag

b) muslimische Feiertage:

erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami/Idul Fitri)  
erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami/Idul Adha)

c) alevitische Feiertage:

Aşure-Tag (beweglich – der 13. Tag des Muharrem)  
Hızır-Lokması (16. Februar)  
Nevruz und Andacht Hz. Ali (21. März)

- 5 Beurlaubung aus Anlass der Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und sonstigen Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften

Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist zweimal, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist einmal bis zu jeweils drei Tagen Unterrichtsbefreiung zu gewähren für Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und entsprechende Veranstaltungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden. Dies gilt nicht für berufsbildende Schulen in Teilzeitform. Die Veranstaltungen gemäß Satz 1 sollen nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen zum gleichen Termin durchgeführt werden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben diese Veranstaltungen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn, der Schulleitung anzuzeigen.

6 Regelung des Schulgottesdienstes

- 6.1 Am Beginn und Ende eines Schuljahres können Schulgottesdienste der Kirchen und Religionsgemeinschaften gehalten werden. Darüber hinaus können anlassbezogen Schulgottesdienste oder Gottesdienste für einzelne Klassen oder Stufen einer Schule stattfinden. Der Unterrichtsausfall soll in der Regel eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

- 6.2 Der Besuch des Schulgottesdienstes ist Schulveranstaltung; die Teilnahme ist für die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler freiwillig.

- 6.3 Die Zeiten der Schulgottesdienste sind in den Schulen bekannt zu geben.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.